

Kurbeitragssatzung
für das Nordseeheilbad Borkum vom 18.12.2014
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.12.2016, gültig ab 01.01.2017

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), sowie der §§ 2 und 10 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Borkum in seiner Sitzung vom 20.12.2016 folgende Änderung der Kurbeitragssatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

1. Die Stadt Borkum ist als Nordseeheilbad staatlich anerkannt. Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen, erhebt die Stadt einen Kurbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt oder Veranstaltungen besucht werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
2. Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 2 zählen insbesondere:
 - I. Kosten der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Nordseeheilbad Borkum GmbH, die für die Stadt folgende Einrichtungen betreibt:
 - a) den Seebadebetrieb mit den bewachten Badestränden, Toilettenanlagen, der Strandpromenade, der Kurhalle am Meer, Kurmusik, Gästeeinrichtungen,
 - b) das Schwimmbad (Gezeitenland),
 - c) das Kinderspielhaus „Spielinsel“,
 - d) Park- und Grünanlagen,
 - e) das Info-Zentrum.
 - II. Kosten der Stadt für die Wanderwege.
3. Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:

- a) für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen

Für das Jahr	durch Kurbeiträge	durch Gebühren	durch sonstige Entgelte
2016	66,8 %	0 %	28,2 %
Ab 2017	64,3 %	0 %	30,7 %

- b) für die Fremdenverkehrseinrichtungen

Für das Jahr	durch Fremdenverkehrsbeiträge	durch Kurbeiträge	durch Gebühren	durch sonstige Entgelte
2016	0 %	70,6 %	0 %	24,4 %
Ab 2017	4,0 %	65,0 %	0 %	26,0 %

4. Die Stadt Borkum beauftragt die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Nordseeheilbad Borkum GmbH, die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, den Kurbeitrag zu berechnen, die Kurbeitragsbescheide auszufertigen und zu versenden sowie die Kurbeiträge in ihrem Namen entgegen zu nehmen.

§ 2 Beitragspflichtige

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die in dem als Nordseeheilbad anerkannten Gebiet (Erhebungsgebiet) Unterkunft nehmen, ohne dort die alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung im Sinne des Nds. Meldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird (Übernachtungsgäste). Er wird ferner erhoben von Personen, die in den dazu geschaffenen Einrichtungen zu Heil- oder Kurzwecken betreut werden oder sich sonst zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken im anerkannten Gebiet ohne Unterkunft zu nehmen, aufhalten, sofern der jeweilige Personenkreis mit vertretbarem Verwaltungsaufwand erfasst werden kann (Tagesgäste).

§ 3 Beitragshöhe

1. Der Kurbeitrag wird nach der Zahl der Übernachtungen bemessen.

Er beträgt je Übernachtung in der	Hauptsaison	übrige Zeit
a) für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres	3,50 Euro	2,30 Euro
b) für das 1. Kind einer Familie (im Sinne von Abs. 4), sowie für alleinreisende Personen vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	0,80 Euro	0,40 Euro

Dabei gilt als Hauptsaison die Zeit vom 01.05. bis 31.10.

2. Der unter Anwendung der nach Abs. 1 festgelegten „Kurbeitrag pro Übernachtung“ zu errechnende Kurbeitrag beträgt höchstens den in Abs. 3 festgelegten Jahreskurbeitrag.
3. Der Kurbeitragspflichtige kann an Stelle des nach Übernachtungen berechneten Kurbeitrages einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während eines ganzen Jahres berechtigt. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits für das laufende Jahr gezahlte Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet.

Der Jahreskurbeitrag beträgt:	
a) für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres	98,00 Euro
b) für das 1. Kind einer Familie (im Sinne von Abs. 4) sowie für alleinreisende Personen vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	22,40 Euro

4. Eine Familie im Sinne dieser Satzung bilden Eheleute und ihre Kinder, nichteheliche Lebensgemeinschaften und ihre Kinder, Alleinerziehende und ihre Kinder sowie Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes und ihre Kinder. Kinder gehören zur Familie, wenn ein Partner bzw. Ehegatte Elternteil ist und die

Kinder im Haushalt leben. Kinder im Sinne dieser Satzung gehören bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bzw. auf Nachweis bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie in Schul- oder Berufsausbildung bzw. Studium stehen, zur Familie.

5. a) Eigentümer oder Besitzer von Wohneinheiten, die ihre Hauptwohnung nicht im Erhebungsgebiet im Sinne von § 2 dieser Satzung haben (auch sogenannte Zweitwohnungsbesitzer), zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer für sich und ihre Familienmitglieder den Kurbeitrag in Höhe des Jahreskurbeitrages, es sei denn, sie halten sich während des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) nachweislich nicht im Erhebungsgebiet auf. Sie sind verpflichtet auf Verlangen der Stadt Borkum die zur Erhebung des Jahreskurbeitrages notwendigen Angaben zu machen.
 - b) Die Beitragspflicht nach § 3 Abs 5 Lit. a) entfällt, wenn der Eigentums- oder Besitzerwerb erst nach dem 01.11. des Erhebungsjahres erfolgt. Die Beitragspflicht entfällt ferner, wenn die Besitzaufgabe oder Eigentumsübertragung vor dem 01.03. des Erhebungsjahres erfolgt.
6. Kurbeitragspflichtige, deren Abreise noch am Tag der Anreise erfolgt (Tagesgäste), sind verpflichtet, einen Tageskurbeitrag zu entrichten.

Dieser beträgt für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres 3,00 Euro

§ 4 Befreiungen

1. Vom Kurbeitrag sind freigestellt:

- a) Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres;
- b) jedes 2. und weitere Kind einer Familie (im Sinne von § 3 Abs. 4);
- c) Verwandtenbesuche (Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen) von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden;
- d) Personen, die zur Teilnahme an besonderen Familienfeiern Einwohner im Erhebungsgebiet besuchen, die dort ihren Hauptwohnsitz haben, für die ersten 3 Tage des Aufenthaltes;
- e) Teilnehmer an Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen, wenn diese der Förderung des Fremdenverkehrs dienen. Diese Befreiung gilt nur für die Dauer und im Umfang der Teilnahme an der Veranstaltung.
- f) Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten;
- g) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 100 % beträgt und Schwerbehinderte, die laut amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, sowie Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind;
- h) bettlägerig Kranke und andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Kureinrichtungen zu benutzen;
- i) Teilnehmer an offiziellen Sportveranstaltungen anerkannter Organisationen für die Dauer der Teilnahme an der Veranstaltung. § 3 Abs. 5a bleibt unberührt.
- j) durchreisende Segler und Sportbootfahrer, die sich nur eine Nacht im Hafen aufhalten, sofern sie die Fremdenverkehrseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen;

- k) Segler und Sportbootfahrer, die aus Gründen der Gefahrenabwehr (z.B. Havarie, Sturm) einen Hafen im Erhebungsgebiet anlaufen. Diese Befreiung gilt nur für die Dauer der Gefahrenlage. Die Art und Dauer der Gefahrenlage ist detailliert nachzuweisen.
 - l) Der Rat der Stadt Borkum kann Ehrenkurkarten ausgeben, wenn es das Interesse der Stadt Borkum rechtfertigt. Sie werden auf den Namen ausgestellt und sind nicht übertragbar.
2. Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages haben die berechtigten Personen nachzuweisen.

§ 5 Vergünstigungen

- 1. a) Personen, die von Trägern der öffentlichen Sozialversicherung zu Heilverfahren verschickt werden, erhalten eine Vergünstigung von 10 v.H., wenn die Träger die vollen Kurkosten für die von ihnen Betreuten übernehmen.
 - b) Für Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 80 % beträgt, wird der Kurbeitrag auf 85 v. H. ermäßigt.
 - c) Wer durch Bescheid oder Bescheinigung des Sozialamtes oder der Agentur für Arbeit des Heimatortes nachweist, dass er Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach dem SGB II oder Sozialhilfe nach dem SGB XII bezieht, bzw. sein Einkommen das Anderthalbfache des Regelsatzes für die Hilfe zum Lebensunterhalt nicht überschreitet, erhält einen Nachlass von 50 % auf den Kurbeitrag.
 - d) Alleinreisende Personen vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 27. Lebensjahr zahlen auf Antrag den Kurbeitrag nach § 3 Abs. 1b, wenn sie nachweisen, dass sie in der Schul- oder Berufsausbildung bzw. Studium stehen.
2. Die Voraussetzungen für die vorstehenden Vergünstigungen sind von den berechtigten Personen nachzuweisen.

§ 6 Entstehen der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

- 1. Die Kurbeitragspflicht und die Kurbeitragsschuld entstehen mit der Ankunft im Erhebungsgebiet (§§ 1 und 2). Die Kurbeitragspflicht endet mit dem Tage der Abreise. Erhebungszeitraum für den Kurbeitrag gemäß § 3 Abs. 1 ist die Dauer des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet, die nach der Anzahl der Übernachtungen gerechnet wird.
- 2. Für den Jahreskurbeitrag entsteht die Beitragspflicht und die Beitragsschuld mit Beginn des Kalenderjahres oder bei Eigentumserwerb oder bei Begründung des Dauernutzungsrechtes während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

§ 7 Beitragserhebung

1. Der nach Übernachtungen berechnete Kurbeitrag ist spätestens am 1. Werktag nach Ankunft vom Kurbeitragspflichtigen an der Kurbeitragskasse zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gem. § 8 erfolgt. § 3 Abs. 6 (Tageskurgäste) bleiben unberührt.
2. Der Jahreskurbeitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt (Festsetzungsbescheid). Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
3. Kurbeitragspflichtige haben der Stadt oder der von ihr beauftragten Stelle die zur Feststellung der Kurbeitragserhebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Namen und Anschrift des Wohnungsgebers, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf dem von der Stadt vorgeschriebenem Meldevordruck (Muster unter www.stadt-borkum.de - Rat & Verwaltung - Ortsrecht) zu erteilen. § 3 Abs. 6 (Tageskurgäste) bleiben unberührt.
4. Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte/Jahreskurkarte ausgegeben, die den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, den Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise des Beitragspflichtigen enthält.
5. Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Nordseeheilbad Borkum GmbH wird ermächtigt, Tageskurbeiträge gem. § 3 Abs. 6 von Tageskurgästen einzuziehen und an die Kurbeitragskasse abzuführen sofern nicht die Einziehung nach § 8 erfolgt.
6. Als Zahlungsnachweis für den Tageskurbeitrag gilt die Quittierung durch die befördernde Reederei oder Betreiber von Fluglinien, die geschäftsmäßig Passagiere in das als Nordseeheilbad anerkannte Erhebungsgebiet befördern oder die durch Abs. 5 Ermächtigten. Der Zahlungsnachweis gilt als Kurkarte.
7. Die Kurkarte ist nicht übertragbar. Auf Verlangen einer kontrollberechtigten Person ist die Kurkarte in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) vorzulegen. Bei missbräuchlicher Verwendung der Kurkarte wird neben der Ahndung als Ordnungswidrigkeit die Kurkarte ersatzlos eingezogen.
8. Für verlorene Kurkarten können gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr von 1 Euro Ersatzkurkarten ausgestellt werden. Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 8 Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

1. Personen, die im Erhebungsgebiet
 - a. andere Personen beherbergen,
 - b. anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen oder
 - c. einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile, Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz betreiben und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlassen,sind verpflichtet, der Stadt diejenigen beitragspflichtigen Personen im Sinne der Lit. a bis c, die bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilen, zu melden. Sie sind ferner verpflichtet, den Kurbeitrag einzuziehen und an die Stadt abzuliefern; sie haften insoweit für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages.

Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Pflichten und die Haftungen gelten auch für

- a. die Inhaber von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen in Bezug auf den Kurbeitrag von Personen, die diese Einrichtungen benutzen, ohne in dem anerkannten Gebiet ihre Hauptwohnung zu haben,

- b. Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, dass die Reiseteilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben und
 - c. Reedereien und Betreibern von Fluglinien, die geschäftsmäßig Passagiere in das anerkannte Gebiet befördern.
2. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben den bei ihnen verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine Kurkarte auszustellen, den Kurbeitrag einzuziehen sowie den Kurbeitragspflichtigen innerhalb von 48 Stunden bei der Wirtschaftsbetrieben der Stadt Nordseeheilbad Borkum GmbH anzumelden. Der von der Stadt vorgeschriebene Meldevordruck (§ 7 Abs. 3 Satz 1) ist zu verwenden. Die Durchschriften der Meldevordrucke sind zur Kontrolle durch die Stadt fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres vom Meldepflichtigen aufzubewahren.
 3. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben ein Gästeverzeichnis zu führen, in das der Name des Wohnungsgebers oder der vergleichbaren Person und die genaue Lagebezeichnung der Unterkunft sowie alle Gäste – auch solche die ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit sind – am Tag der Ankunft mit Angaben über Name, Geburtsdatum, Anschrift, An- und Abreisetag einzutragen sind. Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn die beim Vermieter verbleibenden Ausfertigungen der Meldevordrucke vollständig und in zeitlicher Reihenfolge fortlaufend abgeheftet und aufbewahrt werden.
 4. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Stadt das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung oder Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Stadt sind berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.
 5. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben diese Satzung in den vermieteten Gasträumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen.
 6. Für die Vollständigkeit der gegen Quittung empfangenen Meldevordrucke haftet der Wohnungsgeber. Nicht benötigte, verschriebene oder falsch ausgefüllte Meldevordrucke sind zurück zu geben.

§ 9

Rückzahlung von Kurbeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird durch die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Nordseeheilbad Borkum GmbH der nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe oder Entwertung der Kurkarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Kurgastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise. Sonstige Ansprüche auf Rückzahlungen von Kurbeiträgen erlöschen am auf den Erhebungszeitraum folgenden 31.01.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Haftung

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 lfd. Nr. 2 des NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

entgegen § 7 Abs. 1

den nach Übernachtungen berechneten Kurbeitrag nicht spätestens am 1. Werktag nach Ankunft an der Kurbeitragskasse zahlt, sofern die Einziehung nicht gem. § 8 erfolgt.

- a) entgegen § 7 Abs. 3

der Stadt die zur Feststellung der Kurbeitragserhebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungs- und Ermäßigungsgründe (soweit

diese vorliegen) auf vorgeschriebenem Vordruck nicht erteilt.

- b) entgegen § 7 Abs. 7
die Kurkarte überträgt und/oder missbräuchlich verwendet.
- c) entgegen § 8 Abs. 2
- den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen nicht innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine Kurkarte ausstellt,
 - den Kurbeitrag nicht gleichzeitig einzieht,
 - die Kurbeitragspflichtigen nicht innerhalb von 48 Stunden nach deren Ankunft bei der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Nordseeheilbad Borkum GmbH anmeldet sowie
 - den amtlichen Meldeschein der Stadt Borkum nicht verwendet.
- d) entgegen § 8 Abs. 3)
- kein Gästeverzeichnis führt, in das der Name des Wohnungsgebers oder der vergleichbaren Person und die genaue Lagezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zuname, Geburtsdatum der beherbergten Personen sowie die Anschrift ihrer Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe (soweit diese vorliegen), innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes einzutragen sind,
 - die als Gästeverzeichnis geltenden Durchschriften der Vordrucke zur Anmeldung von Kurbeitragspflichtigen nicht entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abheftet und
 - das Gästeverzeichnis nicht fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufbewahrt.
- e) entgegen § 8 Abs. 4)
- auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Stadt das Gästeverzeichnis nicht vorlegt und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte nicht erteilt.
- f) entgegen § 8 Abs. 5)
- diese Satzung nicht in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auslegt.
- g) entgegen § 8 Abs. 6)
- nicht benötigte, verschriebene oder falsch ausgefüllte Meldevordrucke nicht zurückgibt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.
3. Die Wohnungsgeber und die Verpflichteten nach § 8 Abs. 1 haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. - Borkum, den 18.12.2014

Die 1. Änderungssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft. - Borkum, den 24.09.2015

Die 2. Änderungssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft. - Borkum, den 20.12.2016